

Schulordnung der Privatmusikschule Notenland
Inhaberin Patricia König-Verges, Gartenstraße 7 a, 99706 Sonderhausen

Die Schulordnung stellt wichtige Vertragsbedingungen der Privatmusikschule Notenland (-nachfolgend Notenland-) dar, welche ausdrücklicher Bestandteil des Unterrichtsvertrages sind.

I. Allgemeines

Notenland ist eine private Musikschule. Notenland hat es sich zum Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und umfassend an die Musik heranzuführen, musikalische Grundausbildung zu erteilen, Instrumental- und Gesangsfächer zu unterrichten und den Schülern hierfür die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Es soll Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren ausgebildet, Begabtenfindung/-förderung gepflegt und begabte Schülerinnen und Schüler (nachfolgend wird ohne Benachteiligungsabsicht das Wort „Schüler“ verwendet) auf ein eventuelles Musikstudium vorbereitet werden.

II. Schulleitung / Lehrer

Die Leitung von Notenland unterliegt ohne Einschränkungen der Inhaberin Frau Patricia König-Verges. Der Unterricht wird ausschließlich durch erfahrene, qualifizierte und motivierte Lehrkräften durchgeführt in Anlehnung an den Lehrplan des VdM.

III. Anmeldung

- 1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den Schüler oder dessen gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeforumular von Notenland, das zugleich als Unterrichtsvertrag gilt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2) Mit der Unterschrift erkennt der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die bestehende Schulordnung und die Unterrichtsentgelte in ihrer jeweiligen aktuell gültigen Fassung an.
- 3) Die Aufnahme ist mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde wirksam und ist auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- 4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Leitung von Notenland kann einen Aufnahmeantrag unbegründet ablehnen.

IV. Laufzeit des Unterrichtsvertrages

Der Unterrichtsvertrag ist, soweit nichts anderes geregelt unbefristet abgeschlossen.
Kurse mit begrenzter Laufzeit (Befristung) enden automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

V. Gebühren / Zahlungsmodalitäten

- 1) Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Schulordnung und wird vor Abschluss des Unterrichtsvertrages ausgehändigt.
- 2) Der zu entrichtende monatliche Betrag ist ein auf 12 Monate verteiltes Jahresentgelt. Das Jahresentgelt berechnet sich aus den 36 vereinbarten Unterrichtsstunden. Diese können nicht minimiert werden. Erhöhung der Unterrichtsgebühren werden Ihnen mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 3) Die Gebühren werden am ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und per Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.
- 4) Bei Rückbelastung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 8,- € erhoben und eingezogen.
- 5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6) Die Unterrichtsgebühren sind unabhängig von Ferien und gesetzlichen Feiertagen zu zahlen.
- 7) Kommt ein Zahlungsrückstand von über einen Monat zustande stellt Notenland die Unterrichtserteilung fristlos ein, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum nächsten Kündigstermin bestehen bleibt.

VI. Kündigung

- 1) Die ersten vier Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit, innerhalb welcher der Unterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen beendet werden kann.
- 2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Schulleitung von Notenland zu erfolgen. Die Lehrer von Notenland sind nicht berechtigt Kündigungserklärungen entgegen zu nehmen.
- 3) Die ordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages ist zu folgenden Terminen mit einer Frist von zwei Wochen möglich: 28. Februar, 30. Mai, 31. Juli und 31. Oktober.
- 4) Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Veränderung des Wohnsitzes oder längerer Krankheit (mit ärztlichem Attest) sind Ausnahmen möglich. Hierzu müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden.
- 5) Ein durch Notenland bedingter Lehrerwechsel berechtigt nicht zur Kündigung.
- 6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

VII. Ablauf des Unterrichts

- 1) Das Schuljahr ist in zwei Semester eingeteilt: Sommersemester März bis August und Wintersemester September bis Februar.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsregelung an den allgemein bildenden Schulen des Landes Thüringen ist auch für das Notenland gültig. In diesen Zeiten findet kein Unterricht statt. Alternativ finden Bildungscamps, die optional genutzt werden können.
- 3) Ort, Art und Dauer des Unterrichtes wird im Unterrichtsvertrag festgelegt.
- 4) Die Unterrichtsveranstaltungen sind pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Kann ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht besuchen, kann der Unterricht bis zu max. 3 Einheiten nachgeholt werden, wenn er 48 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt wurde. Für alle anderen Fälle besteht, soweit nichts anderes geregelt ist, kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

- 5) Da die Lehrer vom Notenland am aktiven Konzertleben beteiligt sind oder an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, kann es vorkommen, dass der Unterricht ggf. verlegt werden muss. Dieser von Seiten Notenland ausgefallene Unterricht wird innerhalb des Schuljahres, beispielsweise in den Ferien, nachgeholt. Bei Erkrankung einer Lehrkraft, erfolgt die Vertretungsregelung durch die Schulleitung. Die Vertretung des ausgefallen Lehrers ist im Verantwortungsbereich von Notenland und kann auch durch einen fachfremden Lehrer abgesichert werden.
- 6) In den öffentlichen Vorspielen haben alle Schüler und Schülerinnen Gelegenheit, Einblicke in ihre musikalische Entwicklung zu geben, woraus sich gegebenenfalls eine weitere individuelle Förderung ableiten lässt. Es ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung, dass alle Schüler mindestens einmal jährlich öffentlich solistisch oder in Ensembles vorspielen.
- 7) Über die instrumentale Ausbildung hinaus ist die Teilnahme an einem Musikschulensemble (vorrangig das Orchester) ebenfalls verbindlicher Teil des Unterrichts. Ausnahmeregelungen trifft die Schulleitung auf Antrag.

VIII. Unterrichtsinhalte

Der Unterricht findet immer im Notenland statt (genannte Adresse). Die Unterrichtsziele und Inhalte werden bei einem unverbindlichen Vorgespräch abgesprochen. Sie sind jedoch nicht verbindlich und können jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

IX. Lehrmittel

Sämtliche Notenwerke können sich die Schüler entweder selber beschaffen oder die Musikschule bestellt diese für die Schüler kostenpflichtig. Die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung etc. dieser Lehrmittel bedarf immer der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers. Die Lehrmittel sind urheberrechtlich geschützt.

X. Instrumente

- 1) Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente sind durch den Schüler, bzw. durch deren Erziehungsberechtigten, selber zu stellen.
- 2) Die Privatmusikschule Notenland ist bei der Vermittlung von Leihinstrumenten behilflich.

XI. Aufsichtspflicht / Haftung

- 1) Der Besuch des Unterrichtes und der Veranstaltungen von Notenland geschieht auf eigene Gefahr. Haftpflicht-/Versicherungsschutz, sowie die Aufsichtspflicht unserer Lehrer über den Schüler von Notenland besteht ausschließlich während der Unterrichtszeit. Um alle Risiken vor und nach dem Unterricht zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihr Kind pünktlich zum Unterricht zu bringen und es wieder pünktlich abzuholen.
- 2) Eine Haftung von Notenland für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen von Notenland auftreten, besteht nicht.
- 3) Notenland empfiehlt den Abschluss einer privaten, Haftpflicht-, Unfall- und Instrumentenversicherung.

XII. Verwertung von Foto- und Videomaterial

Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten eines Schülers erklären sich mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages mit der Verwertung von Fotos und Videos einverstanden, die von Notenland bei öffentlichen Veranstaltungen (Schülerkonzerte / Vorspiele etc.) angefertigt werden. Notenland verwertet diese Fotos/Videos ausschließlich für Werbemaßnahmen, die Notenland zum Zwecke der eigenen Werbung erstellt oder erstellen lässt.

XIII. Datenverarbeitung

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages erkennt der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter die Erhebung, Nutzung und Speicherung der im Unterrichtsvertrag erhobenen Daten an. Die Nutzung der Daten dient allein dem reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

XIV. Sonstiges / Salvatorische Klausel

- 1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung, die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlungen des Schulgeldes kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dabei entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Unterrichtsgebühren.
- 2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

XV. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 03.09.2012 in Kraft.

**Gebührenordnung der Privatmusikschule Notenland
Inhaberin Patricia König-Verges, Gartenstraße 7 a, 99706 Sonderhausen**

Allgemeines

Der zu entrichtende monatliche Betrag ist ein auf 12 Monate verteiltes Jahresentgelt. Das Jahresentgelt berechnet sich aus den 36 vereinbarten Unterrichtsstunden (18 pro Halbjahr). Diese können nicht minimiert werden. Erhöhung der Unterrichtsgebühren werden Ihnen mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Gebührenübersicht

Anmeldegebühr	einmalig	15,00 €
---------------	----------	---------

Unterrichtsform	Unterrichtseinheit	Monatsgebühr	Semestergebühr
Einzelunterricht			
	E 60	106,00 €	636,00 €
	E 45	80,00 €	480,00 €
	E 30	59,00 €	354,00 €
Gruppenunterricht			
45 Min. bis 2 Schüler		45,00 €	270,00 €
30 Min. bis 2 Schüler		33,00 €	198,00 €
45 Min. bis 3 Schüler		34,00 €	204,00 €
Elementarunterricht			
Früherziehung 0-6 Jahre		20,00 €	120,00 €
Grundausbildung		24,00 €	144,00 €
Musiktheorie		18,00 €	108,00 €
Korrepetition	je 15 Minuten	8,00 €	
Prüfungspaket			
inkl. Korrepetition während			
der Prüfung und Zertifikat/Urkunde		35,00 €	
Popchor		10,00 €	
Kurse für Erwachsene		auf Anfrage	
Bandcoaching		18,00 €	

Ausfall des Unterrichts

Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.

Bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der 4. Unterrichtswoche Erstattungsanspruch auf schriftlichen Antrag. Ein ärztliches Attest ist nach Beendigung der Krankheit vorzulegen.

Unterrichtsstunden, die durch die Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 03.09.2012 in Kraft.